

## Satzung

### über die Gestaltung von alleinstehenden Garagen und Nebengebäuden im Gemeindegebiet Rinchnach

Aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
erläßt die Gemeinde Rinchnach folgende Satzung:

#### § 1

Garagen, insbesondere Grenzgaragen, und Nebengebäude sowie Trafostationen sind im gesamten Gemeindegebiet, soweit sie nicht an ein Hauptgebäude angebaut bzw. in ein solches integriert sind, mit Satteldächern zu versehen.

Die Dachneigung in diesen Gebäuden sind generell unzulässig.

#### § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 27.10.1994



GEMEINDE RINCHNACH

  
Schaller, 1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Gestaltung von alleinstehenden Garagen und Nebengebäuden wurde am 28.10.1994 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 28.10.1994 angeschlagen und am 14.12.1994 wieder abgenommen.

Rinchnach, 14.12.1994

I.A.



Lemberger  
Geschäftsführer